

Grundschulverbund Eisbergen – Veltheim

der Stadt Porta Westfalica

Hauptstandort Eisbergen

Albert-Schweitzer-Str. 11

32457 Porta Westfalica

Tel. 05751/8234

Fax: 05751/982451

Offener Ganzttag: 05751/ 982452



Teilstandort Veltheim

Robert-Franke-Str. 2

32457 Porta Westfalica

Tel. 05706/583

Fax: 05706/3273

Offener Ganzttag: 05706/9413 483

Email: 127073@schule.nrw.de / Homepage: www.gs-eisbergen-veltheim.de

Porta Westfalica, 17.08.2021

Informationen zu Maßnahmen im Hinblick auf die Corona-Pandemie zum Schulstart des neuen Schuljahres 2021/2022

Liebe Eltern,

am **Mittwoch, 18.08.2021**, beginnt an den Schulen des Landes NRW nach den Sommerferien wieder der Unterrichtsbetrieb. Das Schulministerium des Landes NRW hat uns über die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie für das neue Schuljahr 2021/2022 informiert:

- Der Schulunterricht findet in Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler statt.
- Der Unterricht wird in vollem Umfang nach Stundentafel erteilt.
Am Mittwoch, 18.08.2021, haben die Klassen 2-4 nach der 4. Stunde Unterrichtschluss.
Ab Donnerstag, 19.08.2021 findet für die 1. Klassen die Einschulung statt. Für die Klassen 2-4 wird der Unterricht nach Stundenplan erteilt. (Ausgenommen sind AGs/ Förderunterricht)
- Die Ganztagsbetreuung findet ebenfalls im vollen Umfang statt.
- Im Innenbereich der Schulen besteht weiterhin die Maskenpflicht (nähere Informationen finden Sie weiter unten).
- Testungen an Schulen werden weiterhin durchgeführt (nähere Informationen erhalten Sie weiter unten).

„Die aktuellen Inzidenzzahlen lassen einen solchen Schulbetrieb weiterhin zu. Es gibt aber auch deutliche Anzeichen dafür, dass weiterhin Umsicht geboten ist. Das Delta-Virus verbreitet sich in vielen Ländern schnell und führt zu einem Anstieg der Zahl der Infizierten. Auch wenn der Anstieg sich in Deutschland derzeit in nur kleinen Schritten vollzieht, ist es die stetige Tendenz nach oben, die Grund zur Achtsamkeit liefert.“ (Schulmail vom 05.08.2021) Aus diesem Grund gelten weitere Vorgaben:

Rückkehr aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands

Die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes gibt vor, dass bei der Rückkehr nach Deutschland ein negativer Corona-Test, eine Impf- oder eine Genesenenbescheinigung vorgelegt werden muss. Je nach Ausreisegebiet müssen außerdem spezielle Anmelde- oder Quarantänepflichten beachtet werden. Diese können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Die Kontrolle der Einreisebestimmungen erfolgt nicht durch die Schule.

Bitte beachten Sie, dass die Testpflicht nach der Einreise nach Deutschland neben der Testpflicht in der Schule gilt. Die Testungen in der Schule ersetzen somit nicht die Einreisetestungen.

Maskenpflicht

Im Schulgebäude besteht weiterhin für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Aufgrund der Passform dürfen Grundschul Kinder auch eine Stoffmaske tragen. Wir empfehlen aber, sich medizinische Kindermasken anzuschaffen, die es mittlerweile auch zu kaufen gibt. Bitte denken Sie daran, dass Sie Ihrem Kind ausreichend Masken zum Wechseln mitgeben.

Das Tragen des Nasen-Mundschutzes ist am Sitzplatz im Unterricht weiterhin verpflichtend. In regelmäßigen Abständen werden den Kindern „Maskenpausen“ ermöglicht.

Im Sportunterricht werden die Masken nur dann getragen, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Sport im Freien findet ohne Masken statt.

Auf dem Schulhof besteht keine Maskenpflicht.

Testungen mit den Lolli-Tests

Alle Kinder werden wie im letzten Schuljahr zwei Mal wöchentlich mit den Lolli-Tests (PCR-Tests) getestet.

Am ersten Schultag, den 18.08.21, werden alle Kinder getestet (Klassen 2-4).

Die Schulanfänger beginnen ab Montag, dem 23.08.21, mit den Testungen.

Ab Montag, den 23.08.21, wird im bekannten Rhythmus getestet:

- Jahrgangsstufen 1 und 2 - montags und mittwochs,
- Jahrgangsstufen 3 und 4 – dienstags und donnerstags.

Alternativ können zu den Testtagen Testergebnisse anderer zugelassener Teststellen, die nicht älter als 48 Stunden sind, eingereicht werden.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die Testpflicht, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wurde. Als „genesen“ gilt man 6 Monate lang nach der durchlebten Erkrankung mit dem Corona-Virus.

Ab dem Beginn des neuen Schuljahres wird unsere Schule vom Labor des Herz-Diabetes-Zentrum in Bad Oeynhausen betreut. Der Wechsel des Labors bringt einige Änderungen für Sie und für uns mit sich. So können beispielsweise die an Sie ausgeteilten Röhrchen für den Einzel-Test, die Sie zu Hause aufbewahren, nicht mehr verwendet werden. Das Labor des HDZ verwendet andere Kennzeichnung. Wir bitten Sie daher, das alte Röhrchen zu entsorgen! Das neue Material finden Sie am ersten Schultag in der Postmappe in einem Umschlag. Bitte bewahren Sie diesen zu Hause gut auf!

Weitere Infektionsschutzmaßnahmen

- Die Klassenräume sowie die Sanitäranlagen und Flure werden regelmäßig gereinigt.
- Eine regelmäßige Durchlüftung der Klassen wird sichergestellt – alle 20 Minuten 5 Minuten stoßlüften.
- Auf allen Fluren im Schullinneren und in Sanitärbereichen gilt weiterhin das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Eltern sowie alle anderen Besucher betreten das Schulgebäude mit Mund-Nasen-Schutz nur, wenn es nicht zu vermeiden ist. Nach wie vor ist dann ein Nachweis zu erbringen, dass man geimpft, genesen oder in den letzten 48 Stunden negativ auf das Corona-Virus getestet wurde.
- Die Kinder sammeln sich klassenintern vor Schulbeginn an ihren Aufstellplätzen auf dem Schulhof.
- Die Kinder waschen sich ihre Hände regelmäßig mit Seife.
- Nach dem Unterricht treten die Kinder sofort ihren Heimweg an, warten auf ihren Bus oder begeben sich in die Ganztagsbetreuung.

- Kinder und Erwachsene mit Corona-relevanten Symptomen besuchen so lange nicht die Schule, bis die Infektion mit dem Corona-Virus ausgeschlossen werden kann.

Schulfahrten

Auch während der Schulfahrten besteht die für die Schule geltende Testpflicht. Diese ist durch die Teststellen des Ortes oder durch Antigen-Selbsttests umzusetzen.

„Sollten bei unvorhersehbaren Entwicklungen pandemiebedingte Stornierungen notwendig sein und dadurch Stornokosten entstehen, werden diese nicht durch das Land übernommen. Dies gilt auch, wenn während einer Schulfahrt ein positives Testergebnis vorliegt und die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler deswegen die Schulfahrt nicht mehr fortsetzen kann und von ihren Eltern auf eigene Kosten abzuholen ist. Umso wichtiger ist es, dass die Schulen vor Vertragsabschluss von allen Eltern eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung über die Teilnahme an der Veranstaltung und die verpflichtende Kostentragung einholen. Hierbei sind die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, die auch das Risiko eines Abbruchs der Schulfahrt ihres Kindes aufgrund einer positiven Testung auf das SARS-Cov-2-Virus abdeckt (siehe Nr. 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten).“ (Schulmail vom 30.06.2021)

Wir als eine Landesbehörde sind verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Dies tun wir, um dem Pandemie-Geschehen entgegenzuwirken und die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen. Gleichzeitig liegt uns das Wohl unserer Schülerinnen und Schüler besonders am Herzen. Deshalb seien Sie versichert, dass wir bei der Umsetzung der Maßnahmen auf die Kinder weiterhin einfühlsam eingehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. O. Brodziak und A. Lätzsch (Schulleitung)